

Badeordnung für die Naturbadestelle Tröbes (Ergänzung zur Platz- und Gebührenordnung vom 01.06.2023)

1. Zur Naturbadestelle Tröbes gehören alle Gebäude und Einrichtungen, die sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 123 Gemarkung Tröbes befinden.
2. Der Markt Moosbach betreibt und unterhält die Naturbadestelle als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Badeordnung jedermann zugänglich ist und jedermann zweckentsprechend zur Verfügung steht. Die Naturbadestelle dient der Erholung der Besucher.
3. Mit dem Betreten des Geländes erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Sie ist eine Ergänzung der Platz- und Gebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz und Zeltplatz, die gleichermaßen auf dem Betriebsgelände gilt.
4. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der gesamten Naturbadestelle. Die Einrichtungen, der Weiher sowie die Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden.
5. Der Markt Moosbach kann die Nutzung der Naturbadestelle oder Teile davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z. B. Überfüllung, Notfälle usw.)
6. Die Naturbadestelle ist rund um die Uhr geöffnet. **Jedoch ist zu keiner Zeit eine Aufsichtsperson (z. B. Bademeister) zugegen. Die Benutzung der Naturbadestelle erfolgt somit auf eigene Gefahr. In Notfallsituationen ist die europaweit gültige und gebührenfreie Notrufnummer 112 zu wählen.**
7. Es wird ausdrücklich empfohlen, die Benutzung der Freizeitanlage bei Dunkelheit und schlechtem Wetter (z. B. Gewitter oder Kälte) zu unterlassen. Das Betreten einer evtl. vorhandenen Eisdecke über dem Wasser ist strengstens verboten.
8. Die Naturbadestelle ist für jedermann öffentlich zugänglich. Die Benutzung ist kostenfrei. Die Nutzung der Naturbadestelle steht jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden Hautausschlägen leiden, offene Wunden (ausgenommen geringfügige Verletzungen) haben oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Die Empfehlungen der Bayerischen Wasserwacht zur Gewässer-

benutzung sind in jedem Falle zu beachten. Sie sind einem separaten Anschlag zu entnehmen.

Personen, gegen die ein Zutrittsverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt. Wer sich den Zutritt zur Naturbadestelle vorsätzlich erschleicht, obwohl ihm der Zutritt untersagt wurde, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.

Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen, Herz-Kreislauferkrankungen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten Betreuungsperson gestattet. Kinder unter sechs Jahren sind von einer volljährigen Begleitperson zu beaufsichtigen.

Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Geländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten und/oder gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen.

9. In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der jeweils zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür volle Verantwortung zu tragen. Er hat während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass der normale Badebetrieb nicht gestört wird.
10. Nichtschwimmer dürfen den Weiher weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen. Ihnen ist die Benutzung des Weihers generell untersagt. Frühschwimmer dürfen den Weiher nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen. Generell dürfen Weiher und Einrichtungen nur von befähigten Personen genutzt werden. Über die Benutzung von Animationsgeräten (Bällen, Luftmatratzen oder andere Schwimmhilfen, Boote) sowie Schwimmflossen und Schnorcheln im Weiher entscheidet der Pächter auf Grundlage der Frequentierung.
11. Das Personal des Marktes Moosbach sowie der Pächter übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Sie sind befugt, Besucher, die gegen diese Badeordnung verstoßen und seinen Anordnungen nicht Folge leisten, vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Naturbadestelle auszuschließen. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann gerichtlich verfolgt werden. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
12. Die Besucher der Naturbadestelle haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet. Insbesondere ist zu unterlassen:
 - Jede vermeidbare Verunreinigung des Badewassers, der Sanitärgebäude, Umkleideeinrichtungen sowie der Liegewiese und der sonstigen Einrichtungen
 - Das Einspringen in den Weiher vom Steg
 - Ein Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in den Weiher
 - Die Benutzung von zerbrechlichen Glasbehältern in Wassernähe, auf der Liegewiese sowie in den Sanitär- und Umkleideräumen
 - Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen

13. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Gesonderte Nutzungshinweise sind zu beachten.
14. Der Aufenthalt in den Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
15. Der Aufenthalt in der Naturbadestelle ist nur in ortsüblicher Badekleidung gestattet. Es ist nicht gestattet, Nacktheit im Sinne des Jugendschutzgesetzes zur Schau zu stellen.
16. Abfälle, insbesondere Zigaretten, sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
17. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
18. Tongeräte sowie Verstärker und Lautsprecher dürfen generell nur in gemäßigter Lautstärke in Betrieb genommen werden. Die Ruhezeiten des Wohnmobil- und Zeltplatzes sind zu beachten.
19. Fundgegenstände sind dem Pächter zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
20. Hunde jeder Größe müssen ständig angeleint sein. Listenhunde sind auf dem Platz generell nicht gestattet. Hunde, die zum Beißen neigen, müssen einen Maulkorb tragen. Im Interesse aller Gäste muss Hundekot mittels Hundehygienetüten entsorgt werden. Permanentes und lautes Hundegebell, vor allem zu den Ruhezeiten, ist untersagt. Des Weiteren herrscht für Hunde absolutes Badeverbot in der Naturbadestelle. Hunde dürfen sich zu keiner Zeit im Wasser befinden.
21. Die Besucher benutzen die Naturbadestelle und seine Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Eigentümers, die Naturbadestelle und seine Einrichtungen in einem sicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet der Markt Moosbach nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch die Besucher mitgebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Markt Moosbach nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit der Besucher haftet der Markt Moosbach nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besucher haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung der Freizeitanlage und dessen Einrichtungen oder durch sein Verhalten am Badegelände verursacht. Eltern haften für ihre Kinder. Unfälle oder Schäden sind dem Pächter oder dem Markt Moosbach unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von eventuellen Ersatzansprüchen.
22. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb und die Benutzung der Gäste des Wohnmobil- und Zeltplatzes. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

23. Diese Badeordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sollte eine Bestimmung dieser Badeordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Sollte sich eine dieser Bestimmungen mit der Platz- und Gebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz und Zeltplatz überschneiden oder dieser widersprechen, so gilt in jedem Falle die Bestimmung der Platz- und Gebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz und Zeltplatz, da die Badeordnung nur eine Ergänzung und dieser untergeordnet ist. Änderungen der Badeordnung sind jederzeit vom Markt Moosbach möglich.

Moosbach, 07.06.2023
Markt

Bulenda
Erster Bürgermeister